

# **Antragsmappe**

## **Anerkennungsverfahren von befähigten Personen**

**nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2  
Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV**

**Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Abteilung Arbeitsschutz  
Karl-Liebknecht-Str. 4  
98527 Suhl**

Stand: 13. November 2017

## Inhalt

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Anforderungen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Anforderungen an die befähigte Person .....	5
2.2 Ergänzende Anforderungen .....	6
<b>3. Ablauf des behördlichen Anerkennungsverfahrens .....</b>	<b>7</b>
3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen .....	7
3.2 Prüfumfang und Prüftiefe durch die Anerkennungsbehörde .....	7
3.3 Zeitliche Befristung und Verlängerung der behördlichen Anerkennung .....	7

## Anlagen

Checkliste – Antragsunterlagen .....	8
Checkliste – Prüfeinrichtungen .....	9
Formblatt Freistellungserklärung .....	10
Impressum .....	11

## 1. Allgemeines

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ist gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 08.08.2013 die zuständige Behörde für die Anerkennung von befähigten Personen gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV.

Mit der Novellierung und dem in Krafttreten der Betriebssicherheitsverordnung am 01. Juni 2015, wird die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen neu geregelt.

Die Rechtssystematik unterscheidet nunmehr noch deutlicher zwischen dem Inverkehrbringen und dem Verwenden bzw. Betreiben von Arbeitsmitteln bzw. überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die Bestimmungen zur Bereitstellung auf dem Markt (Inverkehrbringen) für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind in der Elften Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. November 2011 (BGBl. I S. 2178), enthalten. Diese VO dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 94/9/EG (ATEX-Richtlinie) vom 23. März 1994.

Mit Datum vom 15. Januar 2016 (BGBl. I S. 39) wurde eine neue Explosionsschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV bekannt gemacht. Diese VO tritt am 20. April 2016 in Kraft und löst die o.g. alte Explosionsschutzverordnung vom 12. Dezember 1996 ab. Die neue Explosionsschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV dient der Umsetzung der an neues europäisches Rahmenrecht angepassten und am 29. 03. 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und zwischenzeitlich bereits in Kraft getretenen Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie) vom 26. Februar 2014.

Prüfungen z.B. im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens von Geräten in explosionsgefährdeten Bereichen, welche vom Hersteller bei der Bereitstellung auf dem Markt nach der 11. ProdSV durchgeführt werden müssen, sind nicht mit den Prüfungen zu verwechseln, die zur Gewährleistung einer sicheren Verwendung von Arbeitsmitteln bzw. für einen sicheren Betrieb durchzuführen sind.

Was den Explosionsschutz betrifft, erfolgte mit der Novellierung der BetrSichV eine vollständige Verschiebung der verpflichtend durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung u.a. der Zoneneinteilung sowie die Festlegung von Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz hin zur Gefahrstoffverordnung.

Die Betriebs- und auch die Prüfvorschriften für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche sind in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt.

Gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.2 BetrSichV dürfen Geräte, Schutzsysteme und Sicherheitskontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU nach einer Instandhaltung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 BetrSichV festgestellt hat, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht. Ein Arbeitgeber i. S. v. § 2 Abs. 3 BetrSichV hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis dieser Prüfung gemäß § 17 BetrSichV aufgezeichnet wird.

Diese Prüfungen können von einer zugelassenen Überwachungsstelle als auch von einer befähigten Person durchgeführt werden, wenn diese befähigte Person über eine behördliche Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV verfügt. Diese Anerkennung bezieht sich mit der novellierten Betriebssicherheitsverordnung darauf, ob die Person:

- 1.) eine der Prüfaufgabe entsprechende Qualifikation besitzt und
- 2.) über die für die Prüfung erforderlichen Prüfeinrichtungen verfügt.

Dabei ist es – im Gegensatz zur alten Betriebssicherheitsverordnung – unerheblich, ob die instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im eigenen Unternehmen oder von anderen Firmen instandgesetzt wurden.

Die Anerkennung gilt nicht für alle Prüfungen an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles von dem der Explosionsschutz abhängt instand gesetzt worden sind, sondern nur für die Prüfungen nach Instandsetzungsmaßnahmen, für die ein Anerkennungsantrag (hinsichtlich der Prüfaufgabe) gestellt wurde und die im Einzelnen im Anerkennungsbescheid aufgeführt sind.

### **Hinweis:**

Erhebliche Modifikationen (prüfpflichtige Änderungen) von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der neuen RL 2014/34/EU hinsichtlich des Explosionsschutzes sind ausschließlich unter Berücksichtigung von Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zulässig.

Wann wird **keine** behördliche Anerkennung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV als befähigte Person **benötigt**?

Eine behördliche Anerkennung wird nicht benötigt, wenn ein Hersteller von ihm selbst hergestellte Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie RL 2014/34/EU unter seiner eigenen Verantwortung instand setzt und einer Prüfung unterzieht (vgl. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 2 BetrSichV). Dies gilt auch, wenn der Hersteller im Unterauftragsverfahren z.B. eine Tochter- oder vertraglich gebundene Fremdfirma im Sinne einer verlängerten Werkbank einsetzt. Der Hersteller bleibt vollumfänglich verantwortlich.

Wann wird **eine** behördliche Anerkennung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV als befähigte Person **benötigt**?

Eine behördliche Anerkennung wird benötigt, wenn in folgenden Fällen Prüfungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.2 durchgeführt werden müssen (siehe hierzu auch Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung - TRBS 1201 Teil 3 „*Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG*“)<sup>1</sup>:

1. Ein Hersteller setzt Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU, welche nicht von ihm selbst hergestellt worden sind, hinsichtlich eines Teils von dem der Explosionsschutz abhängt, instand und diese in Betrieb genommen werden sollen.

<sup>1</sup>

Die Ausschüsse für Betriebssicherheit bzw. Gefahrstoffe (ABS bzw. AGS) haben die Aufgabe festzustellen, welche der bisherigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit bzw. Gefahrstoffe (TRBS bzw. TRGS) - gegebenenfalls nach redaktioneller Anpassung - auch nach den neuen Verordnungen weitergelten können und welche einer inhaltlichen Überarbeitung bedürfen.

Die bisherigen technischen Regeln können jedoch auch künftig als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnungen herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die noch nicht überarbeiteten Technischen Regeln nicht im Widerspruch zu den neuen Verordnungen stehen dürfen. In solchen Fällen sind die entsprechenden Festlegungen im technischen Regelwerk als gegenstandslos zu betrachten.

**(Bekanntmachung des BMAS vom 15. Juni 2015 zur Anwendung der TRBS bzw. TRGS mit Inkrafttreten der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung und daraus resultierenden Änderungen der Gefahrstoffverordnung)**

2. Wenn Instandsetzungen von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU von rechtlich selbständigen Firmen, z. B. rechtlich selbständigen Tochterunternehmen, autorisierten Servicepartnern, eigenverantwortlich vorgenommen werden, und diese Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen in Betrieb genommen werden sollen.
3. Die Anerkennung ist auch dann erforderlich, wenn die befähigte Person vom Hersteller der Geräte geschult und autorisiert ist. Schulungen durch den Hersteller können von der zuständigen Behörde im Anerkennungsverfahren entsprechend gewürdigt werden.

## 2. Anforderungen

Eine befähigte Person, welche nach Betriebssicherheitsverordnung die Prüfung von Arbeitsmitteln durchführen möchte muss zuverlässig sein, unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie hat folgende fachliche Qualifikation nachzuweisen und sollte gleichfalls körperlich geeignet sein.

### 2.1 Anforderungen an die befähigte Person

Aufgrund ihrer Berufsausbildung, ihrer Berufserfahrung und ihrer zeitnahen beruflichen Tätigkeit hat die befähigte Person über die erforderlichen Kenntnisse für die zur Prüfung vorgesehenen Arbeitsmittel zu verfügen. Darüber hinaus gelten für die befähigte Person zur Prüfung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU folgende weitere Qualifikationspflichten, die nachfolgend als Auszug aus den Technischen Regeln zur Betriebssicherheit – TRBS 1203 „Befähigte Person“ zusammengefasst dargestellt sind:

#### – Berufsausbildung

Die befähigte Person muss eine technische Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

#### – Berufserfahrung

Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z.B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglicher Beobachtung.

Die gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV behördlich anzuerkennende befähigte Person für Prüfungen zum Explosionsschutz, muss eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU besitzen.

Liegt Berufserfahrung nur in Bezug auf vergleichbare Geräte außerhalb des Geltungsbereichs der RL 2014/34/EU vor, muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung individueller Zusatzmaßnahmen (z. B. praxisorientierter Lehrgänge beim Hersteller) über die Gleichwertigkeit mit der in der TRBS 1203 Teil 1 Nr. 2.2 geforderten Berufserfahrung entschieden werden.

- zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Fortbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben.

Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdung verfügen.

Die befähigte Person muss über die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse des Explosionsschutzes sowie der relevanten technischen Regelungen verfügen und sofern erforderlich diese Kenntnisse aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an Schulungen bzw. Unterweisungen.

## 2.2 Ergänzende Anforderungen

- Die zur Prüfung der instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU erforderlichen Prüfeinrichtungen sowie ggf. Unterlagen, Hilfsmittel und Hilfskräfte müssen vorhanden und der befähigten Person uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Es muss ein Nachweis über die regelmäßig anfallenden Prüfungen der Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU, die instand gesetzt werden, erbracht werden. Die genauen Typenbezeichnungen müssen eine eindeutige Identifikation der Bauart der instand zusetzenden Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen ermöglichen. Die Instandsetzungen müssen eine Prüfnotwendigkeit gemäß TRBS 1201 Teil 3 rechtfertigen.
- Es muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Bauartzulassungsunterlagen, Prüfbescheinigungen, Herstellerunterlagen usw. bei der Prüfung vorliegen.
- Es muss gewährleistet und für die von der Behörde anerkannte befähigte Person jederzeit erkennbar sein, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten ausschließlich durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte nach den in der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung einer Prüfstelle genannten Bedingungen und erforderlichenfalls nach den Angaben des Herstellers erfolgt.
- Es muss gewährleistet sein, dass für die von der Behörde anerkannte befähigte Person Weisungsfreiheit für Ihre Prüftätigkeit im Rahmen der Anerkennung besteht. Die von der Behörde anerkannte befähigte Person darf nur aufgrund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen sowie im Rahmen der jeweiligen Prüfung feststellen, ob der Prüfgegenstand den gestellten Anforderungen entspricht.
- Es muss eine Freistellungserklärung in Form der Anlage 3 dieser Antragsmappe in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung für den Fall abgegeben werden, dass die von der Behörde anerkannte befähigte Person im Rahmen der ihr übertragenen Prüfungsbefugnisse eine Pflichtverletzung begeht und gegen den Freistaat Thüringen Schadensersatzansprüche wegen einer Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.
- Es muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist so zu gestalten, dass der Anspruch des Freistaates Thüringen gegen die betreffende Firma/Person auf Freistellung abgedeckt ist. Dies bedeutet im Regelfall eine pauschale Versicherung für Personen- und Sachschäden für jeden Einzelfall im Versicherungsjahr.

### 3. Ablauf des behördlichen Anerkennungsverfahrens

#### 3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage 1 dieser Antragsmappe) schriftlich und formlos beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen<sup>2</sup>, einzureichen. Nach Eingang des Antrags und der Unterlagen erhält der Antragsteller von der Behörde eine Eingangsbestätigung.

Ergibt die Prüfung auf Vollständigkeit, dass für die Beurteilung des Antrages zwingend notwendige Unterlagen fehlen, wird der Antragsteller unter Hinweis darauf aufgefordert, diese Unterlagen nachzureichen.

Als ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen ist eine gutachterliche Äußerung erforderlich. Dazu beauftragt der Antragsteller eine anerkannte technische Überwachungsorganisation, durch die (ggf. gemeinsam mit der Anerkennungsbehörde) eine Besichtigung der Prüfarbeitsplätze und ein persönliches Gespräch mit der anzuerkennenden befähigten Person stattfinden. Der Mindestinhalt der gutachterlichen Äußerung enthält Aussagen zur Festlegung von definierten Bedingungen zur Erfüllung der Prüfaufgaben, welche durch den Antragsteller unter der Nummer 1. i) der Anlage 1 dieser Antragsmappe benannt wurden. Dabei sind die Prüfbefugnisse genau zu bestimmen und die Maßgaben anzuführen, unter deren Voraussetzung die Anerkennung des Bewerbers befürwortet werden kann. Ggf. sind in Anwesenheit des Beauftragten der anerkannten technischen Überwachungsorganisation Probeprüfungen zu absolvieren. Nähere Einzelheiten dazu werden in Abstimmung mit der Anerkennungsbehörde festgelegt.

#### 3.2 Prüfumfang und Prüftiefe durch die Anerkennungsbehörde

Die Behörde prüft, ob der vorliegende Antrag vollständig und plausibel ist. Dabei wird festgestellt, ob eine der Prüfaufgabe entsprechende Qualifikation der anzuerkennenden befähigten Person einschließlich Kenntnisse über die in Frage kommenden Rechtsnormen vorliegen. Überprüft wird ebenso die für eine Prüfung erforderlichen und zur Verfügung stehenden Prüfeinrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde entscheidet über den Antrag:

- nach Vorlage und Plausibilität der Antragsunterlagen gemäß Anlage 1 dieser Antragsmappe  
und
- auf Basis der gutachterlichen Äußerung einer anerkannten technischen Überwachungsorganisation

#### 3.3 Zeitliche Befristung und Verlängerung der behördlichen Anerkennung

Die Anerkennung der befähigten Person durch die Behörde erfolgt durch Erteilung eines Bescheids und ist kostenpflichtig. Diese Anerkennung wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Eine Verlängerung der Anerkennung kann auf Antrag erfolgen. Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn die Inhalte der gutachterlichen Äußerung aus der vorangegangenen Anerkennung weiterhin gültig sind. Das heißt insbesondere, dass die für die Prüfung erforderlichen Prüfeinrichtungen der befähigten Person weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup>

Dienstgebäude: Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt  
Telefon: 0361 57-3831621, Telefax: 0361 57-3831062, E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de

## Anlage 1

### Checkliste Antragsunterlagen

#### 1. Angaben zur Befähigten Person

- a) Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, Kopien der Zeugnisse über bisherige beendete Beschäftigungsverhältnisse
  - b) Nachweis über die Berufsausbildung in einer entsprechenden Fachrichtung durch Vorlage von Kopien der Urkunden über Facharbeiterprüfung, Meisterprüfung, Fachhochschul- bzw. Hochschulstudium oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise
  - c) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübter Beruf
  - d) Privatanschrift des Bewerbers
  - e) Nachweise einer Qualifizierung und der erforderlichen Kenntnisse z.B. durch Fortbildungen, Schulungen und Herstellerlehrgänge für die im Anerkennungsverfahren beantragten Prüfaufgaben
  - f) Erklärung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Erfahrungsaustausche (ggf. Vorlage der Kopien von Teilnahmebescheinigungen)
  - g) Polizeiliches Führungszeugnis
  - h) Nachweis der mindestens einjährigen beruflichen Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 2014/34/EU
  - i) Prüfaufgaben, für welche die Anerkennung beantragt wird – eine Beschreibung und Unterscheidung der für die jeweilige Prüfaufgabe notwendigen Montage-, Mess- und Prüfschritte (elektrische/mechanische Anteile) ist beizulegen
  - j) Nachweis des Prüfbedarfs gem. TRBS 1201 Teil 3 und Angabe der Typenbezeichnung der zu prüfenden Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen, die nach Instandsetzung geprüft werden sollen
  - k) Muster-Prüfaufzeichnung (Blankoformular)
2. Gutachtliche Äußerung einer anerkannten technischen Überwachungsorganisation
  3. Erklärung darüber, dass die erforderlichen Prüfeinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, fortlaufend instandgehalten und geprüft werden
  4. Erklärung darüber, dass die befähigte Person hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit frei von Weisungen eines Unternehmens ist
  5. Erklärung darüber, dass für die befähigte Person die für die Prüfaufgaben notwendigen gesetzlichen bzw. berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften, technischen Regeln und Normen stets in aktueller Fassung zur Verfügung stehen
  6. Erklärung über die Einbindung der befähigten Person in einen brachen-/fachspezifischen Erfahrungsaustausch bzw. Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Seminare, Erfahrungsaustausche der Berufsgenossenschaft)
  7. Freistellungserklärung entsprechend des Formblatts (siehe Anlage 3 dieser Antragsmappe)
  8. Schriftliche Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über eine bestehende Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis sowie je Versicherungsjahr  
(Aus der Bestätigung muss u.a. hervorgehen, dass sich die Versicherungsleistungen auf die Verpflichtungen erstrecken, die sich aus der Freistellungserklärung ergeben)

#### Hinweis:

Bei einem Antrag auf Verlängerung kann auf die Unterlagen nach 1. a), b) und h) sowie 2. verzichtet werden. Jedoch sind Angaben zu den durchgeführten Prüfungen der letzten 5 Jahre und der aktuellen Tätigkeit im Betrieb sowie Fortbildungsnachweise dem Antrag beizufügen.



## Anlage 2

### Checkliste Prüfeinrichtungen / Werkstattausstattung

Es sind ausnahmslos nur kalibrierte Messmittel und Prüfeinrichtungen zu verwenden. Je nach Erfordernis können dies z.B. sein:

#### Prüfeinrichtungen (nicht abschließende Auflistung)

- Motorenprüffeld (Drehstrom), Leerlaufversuch
- Kurzschlussversuch
- Motorenprüffeld (Gleichstrom), Leerlaufversuch
- Motorenprüffeld (Hochspannung)
  - Leerlaufversuch
  - im Bedarfsfall muss eine (drehzahlabhängige) Belastungsmaschine für einen Erwärmungslauf mit Bemessungsleistung extern genutzt werden können.
- Pumpenprüffeld
  - Kennlinienermittlung (Kaltwasser)
  - Erwärmungsversuch (Warmwasser)

#### Prüfmittel (nicht abschließende Auflistung)

- Elektrische Messgeräte (falls zutreffend mindestens der Genauigkeitsklasse 1.0) für
  - Spannung, Strom, Leistung
  - Widerstand (allgemein), Kaltleiterwiderstand
  - Isolationsfestigkeit
  - Temperatur
  - Zeit
  - Drehzahl
  - Drehrichtung
- Falls erforderlich Verfügbarkeit über:
  - Rotorprüfung
  - Wicklungsprüfung (Stoßspannung)
  - Vibration
  - Schallpegel
- Messgeräte für
  - Länge
  - Durchmesser (für die Bestimmung der Spaltweite 0,01 mm Ablesetoleranz)
  - Druck
  - Durchfluss
  - Kraft
  - Dicke
  - Rillenformen (Messlehren)
  - Anzugsdrehmoment von Schrauben

#### Sonstige Einrichtungen

- Auswuchteinrichtungen
- Hebezeuge
- Tränken und Trocknen von Wicklungen
- Induktionswärmegeräte
- Lackiereinrichtung, ggf. Strahlanlage
- Bohr-, Fräs- und Sägemaschinen
- Werkstattpresse
- Elektromechanische Werkstatteinrichtung
- Reinigungsbänke/Teilewaschmaschinen
- Behälter zur Lagerung von Gefahrstoffen

**Anlage 3****Freistellungserklärung**

Formblatt für das Anerkennungsverfahren einer befähigten Person  
gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV  
Das Formblatt ist vom Antragsteller ausgefüllt und unterschrieben mit den Antragsunterlagen  
im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, einzureichen.

**(Nichtzutreffendes streichen)**

Die Firma .....  
(Name und Anschrift)

die befähigte Person .....  
(Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)

.....  
verpflichtet sich, den Freistaat Thüringen von sämtlichen Schadenersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die vorgenannte, befähigte Person, welche gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV die Befugnis zur Prüfung instandgesetzter Überwachungsbedürftiger Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU) im Rahmen der von ihr ausgeübten Prüftätigkeit eine Pflichtverletzung begeht und daraus gegen den Freistaat Thüringen Schadensersatzansprüche wegen einer Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellung erstreckt sich auf sämtliche sich aus der Prüftätigkeit der von der Behörde anerkannten befähigten Person ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Thüringen, insbesondere auch solche Ansprüche, die nach dem Ausscheiden der von der Behörde anerkannten befähigten Person aus der Firma oder nach Einstellung der Prüftätigkeiten der befähigten Person eintreten.

Ist die Firma selbst infolge der Prüftätigkeit der befähigten Person geschädigt worden, so verpflichtet sie sich, auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Freistaat Thüringer zu verzichten.

Zur Deckung dieser Haftungsfreistellung hat die o.g. Firma, befähigte Person eine Versicherung in Höhe von mindestens 2,5 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis sowie je Versicherungsjahr abgeschlossen.

Die o. g. Firma, befähigte Person ..... verpflichtet sich, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung der von der Behörde anerkannten befähigten Person aufrecht zu erhalten und jede Änderung dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, mitzuteilen.

Der Nachweis über das Bestehen der Versicherung ist beigelegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Name, Vorname  
(in Druckbuchstaben)

.....  
Unterschrift

## Impressum

### **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz**

Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

Kontakt: [pressestelle@tlv.thueringen.de](mailto:pressestelle@tlv.thueringen.de)

Verantwortlich: Verena Meyer, Leiterin Präsidialstab

Internet: [www.verbraucherschutz-thueringen.de](http://www.verbraucherschutz-thueringen.de)

Stand: November 2017